

## Auskunftsvereinbarung

Zwischen

**RP Asset Finance Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Frauenstraße 30  
80469 München  
E-Mail: versand@rpwpg.de  
Fax-Nr. 089/2323999-99

(nachfolgend „WPG“ genannt)

und Herrn / Frau / Firma

.....  
Name

.....  
Strasse, Nr.

.....  
Plz., Ort

.....  
Email-Adresse

(nachfolgend „Interessent“ genannt)

### Vorbemerkung

One Group GmbH  
Bernhard-Nocht-Str. 99  
20359 Hamburg  
(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

hat WPG beauftragt, ein Prospektgutachten zu dem Verkaufsprospekt der Vermögensanlage

#### **ProReal Deutschland 7**

(Datum der Veröffentlichung: 28.01.2019)

zu erstellen. Die Prospektbegutachtung erfolgt dabei nach Maßgabe des "Prüfungsmaßstabs für Begutachtungen von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen" der RP Asset Finance Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der dem Prospektgutachten als Anlage 1 beigelegt ist. Bei der Begutachtung des Verkaufsprospekts nach dem genannten Prüfungsmaßstab handelt es sich um keine Prospektbegutachtung nach dem aktuellen IDW Standard „Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz“ (IDW S 14) oder nach den Entwurfsfassungen dieses IDW-Standards.

Der Interessent hat den Verkaufsprospekt erhalten und möchte zur Erlangung weiterer Auskünfte über die angebotene Vermögensanlage ein Exemplar des Prospektgutachtens erhalten.

Dieses vorangestellt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### 1. Form, Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung

- (1) WPG überlässt dem Interessenten im Rahmen dieser Vereinbarung eine Ausfertigung des in der Vorbemerkung genannten Prospektgutachtens. Diese wird dem Interessenten grundsätzlich personalisiert in elektronischer Form im pdf-Format per eMail übersandt. Der Interessent willigt hiermit ausdrücklich ein, dass sämtliche Kommunikation mit ihm unverschlüsselt erfolgt. Ferner ist der Interessent mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der in dieser Auskunftsvereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten durch die WPG einverstanden. Die Daten werden nur im Rahmen der zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Maßnahmen genutzt und verarbeitet.
- (2) Durch das Prospektgutachten bzw. die von WPG durchgeführte Prospektbegutachtung wird die Verantwortlichkeit des Prospektherausgebers für den Inhalt des Verkaufsprospektes nicht eingeschränkt.
- (3) Eine Begutachtung des Verkaufsprospekts nach Maßgabe des angelegten Prüfungsmaßstabs hat die Aufgabe festzustellen, ob die Angaben im Verkaufsprospekt zutreffend sind, und ob der Verkaufsprospekt nicht unvollständig ist. Die Angaben im Verkaufsprospekt müssen gemäß den Definitionen des angelegten Prüfungsmaßstabs objektiv zutreffend sein und dürfen beim Leser aufgrund der Gestaltung des Verkaufsprospektes ein zutreffendes Verständnis der Angaben nicht erschweren. Ein Verkaufsprospekt ist unvollständig, wenn in dem Verkaufsprospekt Angaben nicht, nicht zutreffend oder nicht vollständig enthalten sind, die in wesentlichem Umfang zu einer negativen Beurteilung der im Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage durch einen durchschnittlich verständigen Privatanleger beitragen können.
- (4) Durch die von WPG durchgeführte Prospektbegutachtung kann keine absolute, sondern nur eine hinreichende Sicherheit erreicht werden. Zum einen besteht aufgrund der jeder Prospektbegutachtung immanenten Begrenzung der Erkenntnismöglichkeiten auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche falsche oder das Fehlen wesentlicher Prospektangaben nicht entdeckt werden (z. B. bei deliktischem Handeln oder kollusivem Zusammenwirken zwischen Auftraggeber und Dritten, auf deren Entdeckung die Prospektbegutachtung nicht ausgerichtet ist). Zum anderen lassen sich Erwartungen über künftige Verhältnisse (z.B. Marktentwicklungen) und die künftige Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nicht mit Sicherheit, sondern nur als wahrscheinlich beurteilen. Aus der nachträglichen Entdeckung oder Feststellung falscher oder fehlender Angaben kann daher nicht zwingend auf ein berufliches Fehlverhalten geschlossen werden.
- (5) Die Prospektbegutachtung kann keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs und der steuerlichen

Auswirkungen einer Investition in die Vermögensanlage bieten. Die Auswirkungen einer Investition in die Vermögensanlage bei dem einzelnen Anleger sind nicht Gegenstand der Prospektbegutachtung. Sie entbindet den Anleger somit nicht von einer eigenen Beurteilung der Chancen und Risiken einer Investition in die Vermögensanlage vor dem Hintergrund der individuellen Gegebenheiten und einer entsprechenden Anlageberatung.

- (6) Eine Prospektbegutachtung ist ferner nicht darauf ausgerichtet, solche Unrichtigkeiten und Verstöße festzustellen, die sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des Verkaufsprospektes nicht wesentlich auswirken.
- (7) Der Auftraggeber hat sich WPG gegenüber verpflichtet, das Prospektgutachten nicht ohne Zustimmung von WPG weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden oder ohne eine solche Verwendung in Hinweisen werblich auf die Tätigkeit von WPG zu verweisen. Es wurde vereinbart, dass Interessenten das Prospektgutachten ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Auskunftvereinbarung erhalten.

**2. Maßgeblicher Sachstand, keine Nachsorgeverpflichtung**

- (1) Das Prospektgutachten berücksichtigt nur den Sach- und Erkenntnisstand bis zum Datum seiner Unterzeichnung.
- (2) Eine Nachsorgeverpflichtung von WPG in dem Sinne, dass WPG auf eventuelle später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hätte, besteht nicht.

**3. Keine namentliche Nennung im Internet / Keine Weitergabe des Prospektgutachtens**

- (1) Der Interessent ist nicht berechtigt, die WPG (und deren Geschäftsführer) im Internet und in öffentlichen Medien namentlich unter Angabe der Firma, Anschrift, sowie der Telefon-/Telefaxnummer im Zusammenhang mit dem Prospektgutachten zu nennen.
- (2) Eine Weitergabe des gem. Ziffer 1 an den Interessenten ausgehändigten Prospektgutachtens an Dritte, auch in Auszügen, in Form von Fotokopien o.ä., sowie eine Einsichtnahme durch Dritte ist ausgeschlossen. Auch sonstige Hinweise an Dritte einschließlich der Nennung in öffentlich zugänglichen Medien auf die Existenz oder den Inhalt des Prospektgutachtens sind untersagt.

Eine Einsichtnahme in das Prospektgutachten durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe im Rahmen eines Beratungsverhältnisses mit dem Interessenten ist zulässig.

**4. Haftung für fehlerhafte Auskünfte**

Eine Haftung gegenüber dem Interessenten übernimmt WPG nur für verschuldete Fehler im Rahmen der vorliegenden Auskunftsvereinbarung.

**5. Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall**

Die Haftung von WPG für Schadenersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden i.S.d. § 309 Nr. 7 Lit. a BGB bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall ist gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf € 4 Mio. beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als dem Interessenten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann WPG nur bis zur Höhe von € 10 Mio. in Anspruch genommen werden.

**6. Ausschlussfristen**

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Mangel Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Beitritt zur Gesellschaft bzw. dem Erwerb der Vermögensanlage, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Interessent auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Interessent

München, den .....

.....  
**RP Asset Finance Treuhand GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft